

Rechtsverordnung zum Schutz der „Linde am Milchpfad“

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr. 6, 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) i.V.m. den §§ 12 und 13 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S.283) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung als Naturdenkmal, Lage und Beschreibung des Schutzgegenstandes

- (1) Die in Anlage 1 genannte Einzelschöpfung der Natur wird als Naturdenkmal festgesetzt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Linde am Milchpfad“.
- (3) Geschützt sind sowohl Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich. Zur Sicherung des Naturdenkmales erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines 10 Meter breiten Rings. Die Kronentraufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Bodenfläche unter der Baumkrone.
- (4) Das Naturdenkmal wird amtlich mit dem Schild ‚Naturdenkmal‘ gekennzeichnet.
- (5) Die Lage des Naturdenkmals ist in einem amtlichen Lageplan im Maßstab 1:1000 (DIN A 4, Anlage 2) mit einem Punkt gekennzeichnet. Die Beschreibung (Anlage 1) und der Lageplan (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Maßgeblicher Schutzzweck ist der Erhalt sowie die Entwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen dieses bedeutenden Naturdenkmales wegen seiner Seltenheit, Schönheit und besonderen Eigenart.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle ober- und unterirdischen Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere sind verboten, an dem Naturdenkmal selbst oder in dem nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung geschütztem Bereich:
 1. Die Durchführung von Schnitt-, Säge- oder sonstige Maßnahmen an Stämmen, Ästen, Zweigen und Wurzeln.
 2. Die Durchführung von Bodenarbeiten.
 3. Die Durchführung von Bodenbefestigungen, -verdichtungen oder -versiegelungen.
 4. Das Überfahren mit Fahrzeugen oder Maschinen.
 5. Das Durchführen von Aufschüttungen, Abgrabungen oder Materialablagerungen aller Art.
 6. Das Eintragen von schädigenden Stoffen aller Art, wie z.B. Herbizide, Streusalze, Öle, Säuren, Laugen, Farben, verunreinigte Abwässer, Heiasphalt und andere baum- oder bodenschädigende Mittel.
 7. Das Einrichten von Feuerstellen und/oder Anzünden von Feuern, auch Grillfeuer.
 8. Das Anbringen von Schildern, Tafeln oder Plakaten.
 9. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, wie z.B. Spiel- und Sportgeräte sowie
 10. sonstige Störungen des Baumwachstums.

§ 4 Ausnahmen

Von den vorstehenden Verboten des § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der Stadt Mainz – untere Naturschutzbehörde – unverzüglich anzuzeigen.
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung oder zur ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals, sofern sie durch die Stadt Mainz – untere Naturschutzbehörde – in deren Auftrag oder mit deren Genehmigung vorgenommen werden.
3. Der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst ist in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich nur mit abstumpfenden Mittel, wie z.B. Splitt und Sand zulässig.
4. Maßnahmen, die dem Schutzzweck des Naturdenkmals dienen, wie z.B. Pflege- und Sicherungsmaßnahmen oder Verbesserung des Baumstandortes, z.B. durch Entsiegelung, Düngen, Belüften des Wurzelbereiches.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung kann von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt. Sie können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) verbunden werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2, 17 und 18 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer
 1. vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 (1) und § 3 (2) handelt.
 2. entgegen § 4 Satz 1 unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr nicht unverzüglich der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzeigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 2017
Stadtverwaltung Mainz

Katrin Eder
Beigeordnete

Anlage 1

Beschreibung des Naturdenkmals

Das Naturdenkmal „Linde am Milchpfad“ (*Tilia cordata*) zeichnet sich durch seinen besondere Habitus und sein bedeutendes Alter von mehr als 267 Jahren aus. Linden diesen Alters sind selten im Stadtgebiet Mainz.

Der Baum steht auf dem hinter der nordöstlichen Ecke eines angrenzenden Bolzplatzes neben dem Weg Milchpfad in Gemarkung Bretzenheim, Flur 3, Nr. 579/9.

Die hier beschriebene Linde ist zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ca. 24 m hoch, mit einer Kronentraufe von ca. 15 m Durchmesser. Der Stammumfang beträgt ca. 3,84 m in 1 m Höhe gemessen. Der Habitus ist durch wiederholte, vermutlich jahrhundertelange Schnittmaßnahmen im Bereich der Krone ungewöhnlich für die Art, aber besonders schön. Durch den Kopfschnitt sind eine Reihe von Höhlungen und Kavernen entstanden, die zahlreichen Tierarten Lebens- und Brutraum bieten.

Ausprägungen und Abmessungen unterliegen der wachstumsbedingten Dynamik und können sich im Laufe der Jahre verändern.

Anlage 2
Naturdenkmal „Linde am Milchpfad“
Lageplan zur Orientierung

Date: 07.03.2017

Thema der Karte:

 Naturdenkmal
Linde am Milchpfad

